Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 2 (1942)
Heft: 1

Rubrik: Schmalfilm

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hausen erlassen am 16. Februar 1910. 2. „Reglement des Stadtrates von Schaffhausen über die Durchführung der Theater-, Konzert- und Filmwachen der städtischen Feuerwehr", vom 20. September 1933. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen früherer Erlasse sind z. T. abgelöst durch die §§ 71 ff. der kantonalen Feuerpolizeiordnung vom 6. Dezember 1939.

„Zur Einrichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen bedarf es einer polizeilichen Bewilligung. Diese ist bei der Stadtpolizei nachzusuchen . . ." „Polizeivorschriften", Art. 1.

„Als sogenannte Operateure dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Jahr überschritten haben . . ." Art. 8.

Es besteht Rauch- und Wirtverbot. Art. 9.

2. **Zensurbestimmungen:** „Die kinematographischen Vorstellungen selbst sollen unter Ausschluss unsittlicher oder anstössiger Bilder vor sich gehen." „Polizeivorschriften der Stadt Schaffhausen". Art. 9.

3. **Zensurpraxis:** Es bestehen keine eingehenderen Bestimmungen über die Art der Zensur. Für die Stadt Schaffhausen heisst der sehr allgemein gehaltene Satz: „Die kinematographischen Betriebe unterliegen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle." Art. 10. Tatsächlich werden Filme, die in anderen Kantonen bereits gelaufen sind, kaum beanstandet.

4. **Jugendschutz:** Die Bestimmung von Art. 9 der Polizeivorschrift der Stadt Schaffhausen, dass „schulpflichtigen Kindern der Zutritt zu den Vorstellungen nur zu gestatten sei, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen sich einfinden", wurde durch die spätere Verordnung des Regierungsrates des Kantons (20. Dezember 1916) aufgehoben: „Personen, welche das 16. Jahr nicht erreicht haben, ist der Besuch der kinematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, verboten." § 1. „Das Verbot erstreckt sich nicht auf Vorstellungen, welche für den Besuch der Jugend geeignet sind. Die Jugendvorstellungen sind als solche besonders zu kennzeichnen und dürfen nur abgehalten werden, nachdem ihr Inhalt von der zuständigen Ortsschulbehörde vorgeprüft, und die Erlaubnis zur Aufführung erteilt worden ist." § 2.

Schmalfilm

Die Bezeichnung Schmalfilm charakterisiert, im Gegensatz zum Normalfilm von 35 mm Breite, diejenigen Formate von Kinofilmen, deren Breite geringer ist als diejenige der Filme, die in den Kinos gewöhnlich zur Aufführung gelangen. Die internationale Praxis und die Bestimmungen der verschiedenen internationalen Normenausschüsse haben sich auf die drei Schmalfilmformate 16 mm, 9,5 mm und 8 mm geeinigt, die sowohl für den privaten als auch für den geschäftlichen Verbrauch fast ausschliesslich in Frage kommen. Im unbesetzten Frankreich hat Pathé noch ein viertes Format von 17,5 mm aufrecht erhalten.

Die Bildgrösse des stummen Normalfilms betrug 18 × 24 mm. Heute, nach dem Hinzukommen der Tonspur, ist sie auf rund 16 × 22 mm eingeschränkt worden. Die Breite der Tonspur, die auf dem Filmband rechts zwischen Bild und Perforation (Lochung) liegt, beträgt 2,54 mm. Das Filmband ist auf beiden Seiten perforiert (gelocht), um eine ruckweise Fortbewegung in Kamera und Projektor zu ermöglichen, wobei der Höhe jeden Bildes 4 Löcher entsprechen. Die Möglichkeit, das Filmbild auf einer Leinwand zu vergrössern, ist praktisch unbegrenzt.

Beim 16 mm-Film beträgt die Bildgrösse 7,5 × 10,5 mm. Bei der Vertonung fällt die linke seitliche Perforation weg, und an ihre Stelle tritt die Tonspur von 2,15 mm Breite. Sonst ist die Lochung beidseitig, und zwischen zwei Bildern sitzt je ein Loch. Auch dieses Format kann bei genügender Lichtstärke auf der Leinwand noch fast unbegrenzt vergrössert werden.

Die Bildgrösse beim 9,5 mm Format beträgt 6,5 × 9 mm, ist also nicht viel geringer als bei 16 mm, weshalb sich auch diese Bilder noch recht stark vergössern lassen. Das kommt daher, weil die Perforation in der Mitte des Streifens zwischen jedem einzelnen Bildchen liegt; so ist es möglich, die ganze Breite des Streifens für das Bild auszunützen. Bei Störungen in der Fortbewegung werden jedoch leicht die Bilder selber zerkratzt. Immerhin hat hier der Amateur im Verhältnis zur Bildgrösse das wirtschaftlichste Format vor sich. Es hat jedoch den Nachteil, dass es noch nicht auf den Normalfilm vergrössert werden kann, wie dies beim 16 mm-Film möglich ist, und dass es, genau wie das 8 mm-Format, nur auf Schallplatten vertont werden kann.

Das billigste Format für den Amateur ist dasjenige von 8 mm, das in einfacher und in doppelter Breite geliefert werden kann. Die doppelte Breite wird bei der Aufnahme erst nur auf der einen Hälfte belichtet, später umgewendet, auf der zweiten Hälfte belichtet und von der Kopieranstalt geteilt. Das Bildformat beträgt rund 3,5 × 5 mm. Die Perforation ist einseitig, zwischen zwei Einzelbildern je eine Lochung. Da die Oberfläche des Bildes nur rund $^1/_{18}$ des Normalformates und $^1/_4$ des 16 mm-Formates ausmacht, so ist es für die Projektion auf eine grössere Leinwand ungeeignet. Es genügt aber für den Hausgebrauch durchaus, besonders wenn ausgesprochen feinkörniges Filmmaterial gebraucht wird. Der laufende Meter kostet gut halb soviel wie der 16 mm-Film und läuft doppelt so lang, doch vermag das Format den Ansprüchen der Wissenschaft und des öffentlichen Vortragswesens nicht zu genügen.

Noch kurz einige Angaben über den Filmverbrauch. Alle Schmalformate werden stumm in der Regel mit der Frequenz 16 vorgeführt, d. h. mit der Geschwindigkeit, die in der Sekunde 16 Bilder vorführt. Der Tonfilm verlangt ein rascheres Laufen des Films, weshalb man sich bei 35 mm- und 16 mm-Film auf die Frequenz 24 geeinigt hat. Da einige Apparaturen für 16 mm überhaupt nur für Tonfilm eingerichtet sind, ist es gut, 16 mm-Filme auch stumm mit der Frequenz 24 aufzunehmen, wenn sie später geschäftlich ausgewertet werden sollen. Der Filmverbrauch hängt somit von der Zahl der Bilder ab, die auf den laufenden Meter entfallen, und das sind bei

35 mm-Film	16 mm-Film	9,5 mm-Film	8 mm-Film
53 Bilder	131,5 Bilder	131,5 Bilder	263 Bilder

Der Verbrauch beträgt somit in der Minute (rund)

	35 mm	16 mm	9,5 mm	8 mm
Frequenz 16/17	20 m	7,5 m	7,5 m	3,75 m
Frequenz 24	30 m	11 m	11 m	5,5 m

Eine Rolle von 120 Metern läuft demnach (rund)

	35 mm	16 mm	9,5 mm	8 mm
Frequenz 16/17	6 Min.	17 Min.	17 Min.	34 Min.
Frequenz 24	4½ Min.	11 Min.	11 Min.	22 Min.

Unsere Wertungs-Skalen

Wertstufen für Normalfilme:

Sichtung nach dem **moralischen** Wert nach Besucherklassen. **Künstlerisch** besonders wertvolle Filme sind mit einem Stern gekennzeichnet.

I. Für **Kinder.**
II. Für **Alle,** auch für jugendliche Schulentlassene.
III. Für **Erwachsene.**
IV. Für Erwachsene, aber mit **Reserven.**
IV. B. Mit ernsten Reserven, nur für ganz gereifte, filmgewohnte Erwachsene.
V. **Schlecht,** zu verurteilen und abzulehnen.
VI. **Grundschlecht.**

D = deutsch gesprochen. E. d. = Englisch gesprochen, deutsch untertitelt. I. d. = Italienisch gesprochen, deutsch untertitelt.

Wertstufen für Schmalfilme:

GEISTIG-SITTLICHE WERTUNG

Film ist für:
1 Kinder
2 Jugendliche
2a Veranstaltungen für Jugendliche
2b Zutritt Jugendlicher zur öffentlichen Veranstaltung
3 Erwachsene
3V Erwachsene mit Vorbehalt
3R Erwachsene mit strenger Reserve
4 Film ist unbedingt abzulehnen

NB.: Kind = schulpflichtig,
Jugendlich = Schulentlassung bis 20 Jahre,
Erwachsen = 20 Jahre und darüber.

ZUGKRAFTWERTUNG

Besuchergattung:
K Kinder
J Jugendliche
M Masse
G Gebildete
L Liebhaber dieser Filmart

Erfolgsaussichten:
a langweilig: Misserfolg
b interessiert nur wenig: beschränkter Erfolg
c mittelmässig interessant: angehender Erfolg
d ansprechend: beachtenswerter Erfolg
e sehr ansprechend: ausnahmsguter Erfolg.

NB. In Zweifelsfällen werden zwei aufeinanderfolgende Zeichen verwendet, z. B. bc. — Das Werturteil selbst richtet sich nach der Zugkraft und den Erfolgsaussichten bei der Besuchergattung, für welche der Film passt, z. B. Md — Gb.